

Faslamsbrüder Hoopte e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Faslamsbrüder Hoopte e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Luhe).

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und den Erhalt gewachsener, alter Brauchtümer, insbesondere des traditionellen Hoopter Faslams.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.11. und endet am 31.10. des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Minderjährige müssen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten beibringen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, nachdem der Bewerber seinen Mitgliedsbeitrag (Einstand) geleistet hat.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss bei Vereinsschädigung nach Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.
3. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und die Zahlungsweise sowie Zahlungsfähigkeit des jährlichen Mitgliederbeitrags entscheidet die Mitgliederhauptversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Folgendes kann auf der Versammlung beschlossen werden:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. Abrechnungen und Entlastung des Vorstandes
- d. Festlegung der Beiträge
- e. Änderung der Satzung
- f. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- g. alle sonstigen Vereinsangelegenheiten.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung findet im letzten Quartal des Jahres statt (1. Versammlung). Weitere Versammlungen können durchgeführt werden.
2. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Einladung erfolgt mindestens mit einer Frist von einer Woche über die Internetseite des Vereins.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind mit den erschienenen Mitgliedern durch eine einfache Mehrheit voll beschlussfähig.
2. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet.

Faslamsbrüder Hoopte e.V.

Satzung

3. Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt, in dem zumindest festgehalten werden:

- a. die Eröffnung,
- b. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit, c. die gefassten Beschlüsse,
- d. die Annahme von Ämtern,
- e. das Ende der Versammlung.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

4. Für die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Sollten nicht genügend Mitglieder zu dieser Versammlung erscheinen, wird eine nächste Mitgliederversammlung mit gleichem Grund einberufen. Hier reichen die anwesenden Mitglieder. Der Beschluss der Auflösung muss mit 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart,
- d. dem Faslamsvadder,
- e. der Faslamsmudder und
- f. mehreren Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

3. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich in der 1. Versammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Kassenwartes beträgt zwei Jahre. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen wechselweise gewählt werden. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist für alle Vorstandsmitglieder zulässig.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder sich zusammen finden, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss. Der Vorstand beschließt mit einer einfachen Mehrheit.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich und ohne Anspruch auf Vergütung tätig. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Kassenprüfung

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Es soll jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers stattfinden. Die Kassenprüfer tragen in der 1. Versammlung das Ergebnis ihrer Prüfung vor. Es obliegt ihnen, die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes zu beantragen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den M.T.V. Hoopte von 1903 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dieses soll in seiner Jugendarbeit erfolgen.